

Barrierefreiheit nach §§ 49 und 55 BauO NRW

In Nordrhein-Westfalen leben 2,3 Mio. behinderte Menschen, 1,6 Mio. von ihnen sind schwerstbehindert. Mehr als die Hälfte aller behinderten Menschen sind älter als 65 Jahre, 53 % sind Frauen und 47 % Männer, knapp 2 % sind jünger als 18 Jahre. Durch den demografischen Wandel in unserer Gesellschaft wird in den kommenden Jahren der Anteil älterer Menschen an der Gesamtbevölkerung steigen, so dass barrierefreies Bauen eine immer größere Bedeutung erhält.

Durch das am 01. Januar 2004 in Kraft getretene Behindertengleichstellungsgesetz (BGG NRW) ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen im Landesrecht Nordrhein-Westfalen verankert. Ziel dieses Gesetzes ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern, sowie ihnen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.

Eine wesentliche Voraussetzung dafür ist, dass bauliche Barrieren weitgehend vermieden werden. Nach § 55 Abs. 1+2 BauO NRW müssen die Teile von baulichen Anlagen, die öffentlich zugänglich sind, barrierefrei erreichbar und nutzbar sein. Diese Vorschrift gilt insbesondere für Einrichtungen der Kultur und des Bildungswesens, Sport- und Freizeitstätten, Einrichtungen des Gesundheitswesens, Büro- und Verwaltungsgebäude, Verkaufs- und Gaststätten sowie Stellplätze, Garagen und Toilettenanlagen.

Durch Änderung der Landesbauordnung mit Artikel 6 des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung und zur Änderung anderer Gesetze vom 16.12.2003 hat die Bauaufsichtsbehörde nunmehr auch im vereinfachten Genehmigungsverfahren die Belange der Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen zu prüfen. Bei baulichen Anlagen, die überwiegend oder ausschließlich von Behinderten oder von alten Menschen genutzt werden, gilt die Grundforderung des Abs. 1 nicht nur für die dem allgemeinen Besucherverkehr dienenden Teile, sondern für die gesamte Anlage und die gesamte Einrichtung (§ 55 Abs. 3 BauO NRW).

Die Bemühungen um die Verbesserung der Lebensqualität von Menschen mit Behinderungen sowie alten Menschen können sich jedoch nicht nur auf öffentlich zugängliche Gebäude und auf die vom geschützten Personenkreis überwiegend oder ausschließlich genutzten baulichen Anlagen beschränken. In Nordrhein-Westfalen wurde daher in § 49 Abs. 2 BauO NRW verbindlich geregelt, dass in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen die Wohnungen eines Geschosses barrierefrei erreichbar sein müssen.

Der Begriff der Barrierefreiheit umfasst die Auffindbarkeit, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen. Daher beschränkt sich die barrierefreie Erreichbarkeit nicht allein auf das in § 55 Abs. 4 BauO NRW Geregelte. Die dortigen Aussagen über Rampen, Podeste, Türbreiten usw. betreffen nur das Segment der Barrierefreiheit, das bereits in den Bauvorlagen darstellbar ist. Die weitere Barrierefreiheit z.B. für Seh- bzw. hörbehinderte Personen kann in der Regel erst durch zusätzliche Ausstattungsmerkmale der baulichen Anlage sichergestellt werden, deren Vorhandensein erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme festgestellt werden kann. Bei der Planung von Bauvorhaben sollte jedoch bereits auf die entsprechenden Erfordernisse (z.B. das so genannte „Zwei-Sinne-Prinzip“) geachtet werden.

Bei der Informationsveranstaltung mit den Entwurfsverfassern am 19.11.2008 (gemeinsam mit der Stadt Lüdenscheid) haben wir im Rahmen einer Power-Point-Präsentation die Regelungsinhalte der §§ 49 und 55 BauO NRW erläutert. [Hier](#) geht's zur Power-Point-Präsentation.